

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

„L'Arte al Massimo
Förderkreis der Deutschen Akademie Rom Villa Massimo e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch die nachhaltige Förderung der in der Trägerschaft der Bundesrepublik Deutschland stehenden Deutschen Akademie Rom Villa Massimo. Der Verein will die Deutsche Akademie Rom Villa Massimo verstärkt in das Bewusstsein der Öffentlichkeit rücken und die Wirkung in Berlin, in der Bundesrepublik Deutschland und in den internationalen Beziehungen unterstützen. Er will die Direktion der Deutschen Akademie Rom Villa Massimo unterstützen und dabei mitwirken, das Residenzprogramm für Impulsgebende der kreativen Szene in Deutschland zu pflegen und weiterzuentwickeln.
2. Der Verein hat die Aufgabe, die Deutsche Akademie Rom Villa Massimo durch die Verwendung der Mitgliedsbeiträge, die Einwerbung von Spenden und Fördermitteln zu unterstützen.

Die Förderung durch den Verein umfasst insbesondere
 - a) die finanzielle und ideelle Unterstützung von künstlerischen Vorhaben der Deutschen Akademie Rom Villa Massimo von außerordentlichem Rang
 - b) die Förderung von ehemaligen Rompreistragenden, Stipendiatinnen und Stipendiaten der Deutschen Akademie Rom Casa Baldi
 - c) die wirtschaftliche und ideelle Unterstützung von Vorhaben der Nachhaltigkeit, der baulichen Erhaltung und des Denkmalschutzes in der Villa Massimo
 - d) die wirtschaftliche und ideelle Unterstützung von Präsentationen und Publikationen der Deutschen Akademie Rom Villa Massimo und deren Preistragenden
 - e) die wirtschaftliche und ideelle Unterstützung von Symposien und Kongressen der Deutschen Akademie Rom Villa Massimo

- f) die wirtschaftliche und ideelle Unterstützung von Ausstellungen der Deutschen Akademie Rom Villa Massimo
- g) sonstige zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mittel des Vereins dürfen weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen und sonstige Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und gibt dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin hierzu schriftlich Bescheid. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Ablehnungen werden der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.
3. Die Mitglieder können stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Mitglieder zahlen die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane mitzutragen.
4. Ehrenmitglieder wählt und ernennt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit und haben die Rechte von Mitgliedern.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt muss

spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

6. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist. Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt regelmäßige Jahresbeiträge.
2. Höhe und Fälligkeit regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a] der Vorstand
- b] die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben und höchstens neun Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
 - dem oder der Vorsitzenden (im weiteren „Vorsitz“),
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden (im Weiteren „Stellvertretung“),
 - dem oder der Schriftführenden,
 - dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin (im Weiteren „Finanzverwaltung“),
 - der jeweiligen Direktorin oder dem Direktor der Deutschen Akademie Rom Villa Massimo (im Weiteren „Direktion“) und
 - bis zu vier weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt insbesondere über Zuwendungen nach Maßgabe des in § 2 festgelegten Vereinszwecks. Der Vorstand fertigt am Ende des Geschäftsjahres einen Jahresbericht.
3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitz sowie die Stellvertretung. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands allein berechtigt.

4. Der Vorstand wird, mit Ausnahme des ständigen Mitglieds [Direktion], von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Wahlen finden in der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres statt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Vorsitz und Stellvertretung werden einzeln in offener Abstimmung gewählt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Direktion ist von der Wahl zum Vorsitz oder zur Stellvertretung ausgeschlossen. Die Wahl ist geheim, wenn jeweils mehrere Kandidierende zur Wahl stehen oder wenn 20% der anwesenden Mitglieder dies fordern. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidierenden die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidierenden, welche die meisten Stimmen haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht bezahlt. Nachweislich entstandene Auslagen werden erstattet.
7. Der Vorstand unterstützt die Leitung der Deutschen Akademie Rom Villa Massimo in den Angelegenheiten, die mit dem Zweck des Vereins in Zusammenhang stehen. Jedes Vorstandsmitglied kann zu diesem Zweck die Einberufung einer Vorstandssitzung beantragen. Die Direktion ist zu künstlerischen und wirtschaftlichen Fragen der Deutschen Akademie Rom Villa Massimo ausschließlich entscheidungsbefugt.
8. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitz, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von der Stellvertretung einberufen und geleitet. Vorstandssitzungen können persönlich, per Videokonferenz oder Telefonkonferenz stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes, bei dessen Abwesenheit die der die Sitzung leitenden Stellvertretung. Der Vorstand hat über seine Sitzungen Protokolle zu führen, in die insbesondere die Entscheidungen über Zuwendungen des Vereins aufzunehmen sind. Die Protokolle sind von der schrifführenden Person und der oder dem Vorsitz zu unterzeichnen. Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren getroffen werden. Der Vorstand tagt mindestens einmal jährlich. Der Vorstand ist zu Änderungen der Satzung befugt, die nur die Fassung betreffen oder die zur Behebung von Beanstandungen des Vereinsregisters oder der für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zuständigen Finanzbehörde erforderlich sind.

Der Schatzmeister führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er erstattet der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht. Er ist berechtigt, Geld und Sachmittel für den Verein entgegenzunehmen. Für Zahlungen, die nicht lediglich die Ausführung von Vorstandsbeschlüssen betreffen oder genehmigte Kostenerstattungen sind, bedarf es der Mitzeichnung des Vorsitzenden oder des Stellvertretenden Vorsitzenden.

9. Der Vorstand kann Gäste, wie zum Beispiel die Verwaltungsleitung der Villa Massimo, zu einzelnen oder allen Vorstandssitzungen einladen. Gäste haben kein Stimmrecht.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.

Juristische Personen können sich in der Mitgliederversammlung durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
Entlastung des Vorstands
 - b) Genehmigung des Haushaltsplans
 - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - d) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - e) Entscheidung über Beschwerden nach Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 Nr. 5
 - f) Wahl und Abberufung des Vorstands
 - g) Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres, statt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitz des Vorstands oder im Verhinderungsfall von seiner Stellvertretung in Textform per Brief oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einem Monat einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er muss sie einberufen, wenn dies mindestens eine Viertel der Mitglieder beantragt.
3. Für die Wirksamkeit der Einberufung genügt die Versendung an die zuletzt vom jeweiligen Mitglied mitgeteilte Adresse. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung (bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung) beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleitung hat vor Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer online-basierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. In diesem Falle gelten Mitglieder, die online teilnehmen, als anwesend. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Die technischen Rahmenbedingungen legt der Vorstand fest.

5. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitz, im Falle seiner Verhinderung eine Stellvertretung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung gefasst, sofern sich nicht aus der Satzung oder aus dem Gesetz anderes ergibt. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz.
6. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ergibt sich bei der Abstimmung nur einfache Stimmenmehrheit, dann ist der Vorstand befugt, eine erneute Beschlussfassung in einer zweiten Mitgliederversammlung herbeizuführen. Wird der Antrag in der zweiten Mitgliederversammlung wiederum mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, so wird er damit zum rechtsgültigen Beschluss erhoben. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung muss den Hinweis enthalten, dass über den Antrag nunmehr in der zweiten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Beschluss gefasst werden kann.
7. Die Vorstandsmitglieder werden in Einzelwahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Sofern sich jeweils nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl stellen, als Vorstandsämter zu besetzen sind, kann die Versammlungsleitung auch bestimmen, dass die Kandidaturen in einer Liste zusammengefasst werden, die die Mitgliederversammlung nur insgesamt annehmen oder ablehnen kann [Listenwahl]. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist eine Einzelwahl durchzuführen.
8. Ein Beschluss kann auch ohne Mitgliederversammlung im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens ergehen. Über die Einleitung dieses Abstimmungsverfahrens entscheidet der Vorstand. Der von ihm formulierte Beschlussentwurf wird den Mitgliedern an ihre letzte bekannte Adresse gesandt. In der Aufforderung zur schriftlichen Stimmenabgabe ist darauf hinzuweisen, dass die satzungsmäßigen Voraussetzungen für dieses Verfahren gegeben sind. Der Vorstand kann den Mitgliedern in der Aufforderung zur schriftlichen Stimmenabgabe eine Frist setzen, bis zu deren Ablauf die unterzeichneten Beschlussentwürfe beim Verein eingegangen sein müssen.
9. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein vom Vorsitz und der schriftführenden Person zu unterzeichnendes Protokoll zu errichten. Die Schriftführung wird von der Versammlungsleitung ernannt. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§ 9 Rechnungsprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüferinnen oder -prüfer für jeweils zwei Jahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Rechnungsprüfung prüft die Kassenführung des Vorstandes und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie haben den geschäftsführenden Vorstand ferner dahin zu überwachen, dass Geldbeträge lediglich für Zwecke des § 2

ausgegeben werden. Die Rechnungsprüfung erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder beantragt werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren zu wählen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesrepublik Deutschland zwecks Verwendung für die Deutsche Akademie Rom Villa Massimo zur Förderung von Kunst und Kultur.
4. Beschlüsse über eine Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwaltung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem Finanzamt für Körperschaften mitzuteilen.